

## "Top-Scope" Leitsätze Justitia 4.0

## Zielsetzung

Am Projektausschuss vom 26.6.2020 wurde im Rahmen der Schärfung des Projektsopes beschlossen, allgemeine Leitsätze von Justitia 4.0 (Top-Scope) als gesondertes Basisdokument zu erstellen. Das vorliegende Dokument enthält diese Leitsätze und verdeutlicht deren Konsequenzen. Die Leitsätze helfen, mögliche Befürchtungen zu entschärfen oder zu klären. Sie dienen als übergeordnete Richtlinie für den Projektscope, die Architekturvarianten und die Anforderungen.

## 1 Allgemeine Leitsätze

### **Leitsatz 1. Der Zugang zum Recht wird erleichtert.**

- Mit der elektronischen Kommunikation in der Justiz soll der Zugang zum Recht für alle, inklusive für die professionellen Benutzerinnen und Benutzer<sup>1</sup>, einfacher werden. Der Zugang zur Justiz wird unter anderem unabhängig von Ort und Uhrzeit ermöglicht.
- Die Plattform Justitia.Swiss ist einfach und intuitiv.

### **Leitsatz 2. Die von Justizbehörden<sup>2</sup> geführten Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren werden digital abgewickelt.**

- Die Digitalisierung der von weiteren Behörden geführten Verfahren ist zurzeit nicht Bestandteil des Projekts Justitia 4.0, wird aber für eine spätere Phase in Betracht gezogen.

### **Leitsatz 3. Die mit dem digitalen Wandel der Schweizer Justiz verbundenen internen Abläufe der Beteiligten werden vom Projekt Justitia 4.0 weder vorgegeben noch erarbeitet.**

### **Leitsatz 4. Die Datenhoheit liegt bei den zuständigen Justizbehörden.**

- Dokumente und Daten<sup>3</sup> zu Verfahren werden im Auftrag der zuständigen Justizbehörden zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Hoheit.
- Die Plattform hat Datenhoheit auf die im Gesetz vorgesehenen Daten des Teilnehmerverzeichnisses, das von den Justizbehörden für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und die Akteneinsicht (eAE) verwendet wird.

### **Leitsatz 5. Das Projekt Justitia 4.0 entwickelt keine gesamtschweizerische Geschäftsverwaltung<sup>4</sup>.**

## 2 Leitsätze für die Plattform Justitia.Swiss

### **Leitsatz 6. Die Inhalte der Dokumente werden nicht auf der Plattform Justitia.Swiss bearbeitet und nur von Berechtigten eingesehen. Die zuständigen Justizbehörden geben Dokumente zur Einsicht frei. Sie erteilen die Zugriffsrechte darauf.**

- Der Betreiber der Plattform ist verantwortlich für das Teilnehmerverzeichnis [nötige Daten der Benutzerinnen und Benutzer der Plattform und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) oder der elektronischen Akteneinsicht (eAE)] und stellt sicher, dass nur die Personen Dokumente einsehen können, die von der zuständigen Justizbehörde dazu ermächtigt wurden.

---

1 Professionelle Benutzerinnen und Benutzer bezeichnen im Sinne des Vorentwurfs E-Justice-Gesetz (Fassung der Ämterkonsultation) die in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie weitere Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind (s. Art. 18 Abs. 1 Bst. d u. e).

2 Justizbehörden in diesem Dokument im Sinne von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

3 Daten enthalten die Informationen über die Dokumente (Metadaten), z.B. bezüglich Integration in die Aktenstruktur.

4 Geschäftsverwaltung im Sinne einer Fachapplikation.

- Die Plattform beinhaltet keine Automatismen um rollen- und verfahrensbasiert Berechtigungen zu vergeben, z.B. soll die Plattform den Wechsel der professionellen Benutzerinnen und Benutzer (Zugangsrechte entziehen oder neu erteilen) nicht automatisiert unterstützen; sämtliche Mutationen haben über die zuständigen Justizbehörden zu erfolgen.

**Leitsatz 7. Alle Beteiligten am Verfahren arbeiten in ihrer IT-Infrastruktur.**

- Für die Verbindung mit der Plattform werden die nachstehenden drei Varianten geprüft:
  - Zugriff über Applikationen der internen IT-Infrastruktur (über API<sup>5</sup>, resp. Schnittstellen);
  - Zugriff über ein Modul der Justizakte Applikation (über API vom Projekt zur Verfügung gestellt);
  - über einen Web-Client auf der Plattform (vom Projekt zur Verfügung gestellt).
- Berechtigungen innerhalb der Justizbehörden werden in der internen IT-Infrastruktur geführt und nicht an die Plattform ausgelagert.

**Leitsatz 8. Die Plattform Justitia.Swiss ergänzt die vorhandenen IT-Lösungen der Justizbehörden für den ERV und eAE und ist durch eine geeignete Architektur von diesen entkoppelt; vorbehalten bleiben die erforderlichen Schnittstellen.**

- Sicherheit und Robustheit der Plattform hat Vorrang vor Konfigurationsmöglichkeiten.
- Daten müssen dem vom Projekt Justitia 4.0 definierten, standardisierten Austauschformat entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

**Leitsatz 9. Die reine Nutzung der Plattform Justitia.Swiss erfordert grundsätzlich keine Anpassung der internen Abläufe.**

- Der digitale Wandel der Schweizer Justiz hingegen erfordert Anpassungen. Die Justizbehörden bestimmen selbst den Umfang, den Inhalt und die Geschwindigkeit der notwendigen organisatorischen oder IT-Anpassungen.
- Entsprechend sollen auch für professionelle Benutzerinnen und Benutzer zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften (Obligatorium, Vorgabe der elektronischen Dokumente) technische Sachzwänge (Pfadabhängigkeiten) vermieden werden. Die Plattform darf die unternehmerische Freiheit der Anwaltschaft in Bezug auf die interne Organisation der Kanzlei nicht behindern.
- Einzig das Prozessrecht (und nicht die Plattform) gibt die Arbeitsschritte vor.
- Verfahrenshoheit darf nicht ausgehöhlt werden.
- Es ist nicht Aufgabe des Projekts durch die Plattform die internen Abläufe schweizweit zu vereinheitlichen.

**Leitsatz 10. Der Datenschutz ist garantiert.**

- Auf der Plattform werden keine personalisierten Analysen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer resp. der professionellen Benutzerinnen und Benutzer erstellt.
- Die Plattform erlaubt keine Profilierung: keine Prüfung von Interessenskonflikten; keine Angaben zur Unabhängigkeit.
- Die Plattform enthält keine Überwachungsfunktionen zur professionellen Tätigkeit der professionellen Benutzerinnen und Benutzer.
- Die verschiedenen Identitäten der professionellen Benutzerinnen und Benutzer der Plattform (als professioneller Vertreter einer Partei oder als Privatperson) können nicht auf der Plattform über Zustelladressen in Verbindung gebracht werden.
- Die Plattform erbringt den im Gesetz geregelten Nachweis über die Aktivitäten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer resp. der professionellen Benutzerinnen und Benutzer.

**Leitsatz 11. Die Plattform muss zu einem sinnvollen Grad rückwärtskompatible Schnittstellen anbieten.**

---

<sup>5</sup> API = Application Programming Interface (Schnittstelle).

- Zeitliche Sachzwänge werden vermieden: keine Synchronisation zwischen Installationen/Anpassungen in der IT-Infrastruktur der Justizbehörden und anderen Benutzerinnen und Benutzern der Plattform notwendig. Eine Inbetriebsetzung / Erneuerung soll über einen vernünftigen Zeitraum erfolgen können.
  - Upgrades der Applikationen der Justizbehörden resp. der professionellen Benutzerinnen und Benutzer einerseits und der Plattform andererseits sollen unabhängig voneinander vorgenommen werden können, damit die Weiterentwicklung der internen IT Applikation unabhängig von der Plattform erfolgen kann.
-